

Protokoll

Informationsveranstaltung für Gewerbetreibende zum neuen Parkraummanagement in Untersending / Herzog-Ernst-Platz ab März 2010

9. Februar 2010

Geschäftsstelle Bezirksausschuss Süd, Implerstraße 9, München

1. Wer hat die Einführung von Parkraummanagement beschlossen?

Aufgrund der Parkprobleme in den allermeisten Stadtbezirken innerhalb des Mittleren Rings hat der Münchner Stadtrat im Jahr 1999 beschlossen, innerhalb der nächsten Jahre in allen Bezirken innerhalb des Mittleren Rings ein sogenanntes „Parkraummanagement“ einzuführen, d. h., die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zu bewirtschaften. Zwischen 2001 und 2009 wurde das Parkraummanagement bereits in zahlreichen Stadtbezirken wie Au, Haidhausen, Lehel, Maxvorstadt, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Neuhausen und Schwabing eingeführt.

Als nächster Stadtbezirk folgt Sendling zwischen **März und Mai 2010**.

2. Wie ist die Ausgangssituation in Sendling?

- Mischung vielfältiger Nutzungen (Wohnungen, Arbeitsstätten, Geschäfte, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen)
- Hohe Nutzungsdichte
- Viele Arbeitsplätze
- Wenig Parkmöglichkeiten auf Privatgrund (u.a. fehlende Tiefgaragen bei Altbauten)

3. Welche Parkprobleme gibt es in Sendling?

- Tagsüber Blockade des knappen Parkraums durch Langzeitparker (u.a. Berufspendler)
- Daher tagsüber häufig unzureichende Parkmöglichkeiten für Kurzzeitparker (Kunden, Gäste, Mandanten, Besucher; etc.)
- Behinderung des Wirtschaftsverkehrs (v.a. Lieferverkehr durch zugeparkte Lieferzonen)
- Abends knapper Parkraum für Bewohner und daher häufig Parken an unerlaubten Stellen
- Starker Parksuchverkehr

4. Welche Ziele hat das Parkraummanagement in Sendling?

- Weitest gehende Deckung des Bedarfs an Parkraum für Bewohner und Gewerbetreibende
- Bessere Erreichbarkeit der Stadtviertels für Kunden, Gäste, Mandanten und Besucher
- Bessere Erreichbarkeit der Stadtviertels für den Wirtschaftsverkehr
- Reduzierung der Langzeitparker (v.a. Berufspendler)
- Bessere Parkmöglichkeiten in der Nähe des Ziels
- Verminderung des Parksuchverkehrs

5. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten bei Ausweisung von Parklizenzbereichen?

- Die räumliche Ausdehnung eines Parklizenzbereichs darf 1000 m nicht überschreiten
- Der Stadtbezirk Sendling muss deshalb in 5 Parklizenzbereiche aufgeteilt werden
- Innerhalb eines Parklizenzbereiches dürfen tagsüber nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der Parkfläche für die Bewohner reserviert werden
- Inhaber eines Parkausweises sind grundsätzlich von der Entrichtung von Parkgebühren ausgenommen (Ausnahme: Kurzzeitparkplätze; siehe hierzu Punkt 6)
- Einen Parkausweis erhalten nur gebietsansässige Gewerbetreibende sowie Bewohner mit Hauptwohnsitz im betroffenen Gebiet

6. Welche neuen Parkregelungen wird es in Sendling geben?

- **Bewohnerparken** (in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung)
Bei dieser Regelung dürfen **nur** Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis bzw. mit Gewerbe-Parkausweis parken
- **Mischparken** (in Gebieten mit Wohn- und Gewerbenutzung)
Bei dieser Regelung Zonen dürfen Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweis **gebührenfrei** parken; d.h. für Kunden, Gäste, Besucher und Beschäftigte besteht für das Parken **Gebühren- bzw. Parkscheibenpflicht**
- **Kurzzeitparken** (in Gebieten mit überwiegender Gewerbenutzung)
Bei dieser Regelung ist für **alle** (Bewohner, Gewerbetreibende, Kunden, Gäste und Beschäftigte) das Parken **gebührenpflichtig** und die Parkhöchstdauer auf 2 Stunden beschränkt; d.h. Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweise sind hier **ungültig**
- **Halten und Parken** zu Be- und Entladen sowie zum Aus- und Einsteigen
ist auch ohne Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbe-Parkausweis erlaubt. In Gebieten mit Mischparken bzw. Kurzzeitparken braucht der Parkscheinautomat nicht betätigt werden; d.h. ist diese Tätigkeit ist **gebührenfrei**
- Für den **Wirtschaftsverkehr** sind zudem **Lieferzonen** eingerichtet (gebührenfrei)

7. Wie heißen die neuen Parkzonen in Sendling und wann gehen sie in Betrieb?

Nach dem derzeitigen Planungsstand startet das Parkraummanagement in den 5 neuen Zonen des Stadtbezirks Sendling zu folgenden Zeiten:

- **Herzog-Ernst-Platz** (März 2010)
- **Untersendling** (März 2010)
- **Brudermühlviertel** (Mai 2010)
- **Margarethenplatz** (Mai 2010)
- **Karwendelstraße** (Mai 2010)

8. Wie sind die Parkzeiten in Sendling geregelt?

- Staffelung der Parkgebühren: 1 Stunde: 1 € (Abrechnung im 12-Minuten-Takt; d.h. 12 Minuten = 20 Cent); 6 Stunden und mehr: 6 € (= max. Tagesgebühr)
- Bewirtschaftungszeit: werktags Mo.-Sa. von 9:00-23:00 Uhr (von 23:00-9:00 Uhr frei)

9. Wann erhält ein Gewerbebetrieb grundsätzlich einen Parkausweis?

Nur wenn **alle** folgenden 3 Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf einen Gewerbe-Parkausweis:

- Der Betrieb muss im Lizenzgebiet liegen
- Fahrzeug muss auf den Gewerbetreibenden oder die Firma zugelassen sein
- Es darf kein Stellplatz auf Privatgrund vorhanden sein (Hof, Tiefgarage, etc.)

10. Wie viele Parkausweise erhält ein Gewerbebetrieb?

- Jeder eingetragene Gewerbebetrieb erhält grundsätzlich 1 Gewerbe-Parkausweis
- Jeder Firmenteilhaber erhält jeweils 1 eigenen Gewerbe-Parkausweis (muss aus Gewerbeanmeldung ersichtlich sein!)
- GmbH's erhalten nur 1 Gewerbe-Parkausweis
- **Beschäftigte** erhalten **keinen** Parkausweis

In besonderen Einzelfällen können Gewerbebetriebe **zusätzliche Parkausweise** erhalten, wenn **alle** nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betriebsablauf macht den Einsatz von Firmenfahrzeugen unverzichtbar
- Die Existenz des Betriebs hängt vom Einsatz der Fahrzeuge ab
- Die Fahrzeuge sind auf den Betrieb zugelassen
- Auf Privatgrund sind keine Stellplätze vorhanden

Die Beantragung zusätzlicher Parkausweise muss schriftlich detailliert begründet werden

11. Welche Sonderregelungen gelten bei Parkausweisen für das Hotelleriegewerbe?

Für das **Hotelleriegewerbe** besteht folgende Sonderregelung, wenn keine Stellplätze (auch keine kostenpflichtigen) für Gäste auf Privatgrund vorhanden sind:

- Parkausweise für bis zu 30% der Zimmeranzahl (i.d.R. Einzelfallprüfung)
- **Beschäftigte** erhalten **keinen** Parkausweis

12. Wie sieht der Gewerbe-Parkausweis aus, wo ist er gültig und was kostet er?

- In den Gewerbe-Parkausweis wird **kein** Kfz-Kennzeichen eingetragen. Der Parkausweis ist somit übertragbar und kann in jedem Fahrzeug eingesetzt werden.
- Der Gewerbe-Parkausweis berechtigt nur zum kostenfreien Parken innerhalb der aufgedruckten Parkzone
- Die Gebühr für 1 Gewerbe-Parkausweis beträgt 120,-- € pro Jahr (ab Ausstellungsdatum)

Die sogenannten ‚**Handwerkerausweise**‘ bleiben von der Parkregelung unberührt!

13. Wie und wo kann der Gewerbe-Parkausweis beantragt werden?

- **Schriftlicher** Antrag zusammen mit Kopie der Gewerbeanmeldung an folgende Adresse:

**Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Verkehrsüberwachung (KVR-III/15)
80466 München**

- Antrag kann formlos gestellt werden oder
- mit Formular des Kreisverwaltungsreferates unter www.strassenverkehr-muenchen.de

14. Wer ist Ansprechpartner bei der Stadt bei Fragen zum Gewerbe-Parkausweis?

- Für Fragen zur Vergabe von Gewerbe-Parkausweisen:
☎ 089 233-39799, E-Mail: parkausweise.kvr@muenchen.de
- Für Fragen zu Regeln und neue Gebiete
☎ 089 233-27494 oder ☎ 089 233-27110
Internet: www.strassenverkehr-muenchen.de

Weitere Themen aus der Diskussion:

Wie werden Anhänger in Parklizenzengebieten behandelt?

- Solange der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, stellen diese beiden Fahrzeuge eine Einheit dar. In diesem Fall reicht der Gewerbe-Parkausweis des Zugfahrzeugs aus. Wird der Anhänger jedoch alleine abgestellt, muss daran eine Kopie des Gewerbe-Parkausweises angebracht werden. Die Stadt München überwacht diese Fälle mit Augenmaß.

Benötigt man für ein Motorrad ebenfalls einen Parkausweis?

- Auch für ein Motorrad das auf der Fahrbahn abgestellt wird ist ein Parkausweis erforderlich. Es genügt allerdings, wenn am Motorrad lediglich eine Kopie des Parkausweises angebracht wird (wegen Diebstahlgefahr des Original-Parkausweises):

Protokoll erstellt am 10.02.2010 von:
Joseph Seybold
IHK für München und Oberbayern
☎ 089 5116-203 seybold@muenchen.ihk.de